

Im Folgenden werden die Schwerpunkte aus dem Sozial- und Jugendbereich -orientiert an den verantwortlichen Teilhaushalten- dargestellt:

8.7 Teilhaushalt 7 - Jugendamt

Ergebnishaushalt:	2016	2017	Differenz:	%	Finanzhaushalt:	2016	2017	Differenz:	%
Erträge	37.607.198 €	40.406.626 €	2.799.428 €	7,44%	Einzahlungen:	37.537.110 €	40.342.240 €	2.805.130 €	7,47%
Aufwendungen	76.427.690 €	81.841.340 €	5.413.650 €	7,08%	Auszahlungen:	76.775.814 €	81.918.449 €	5.142.635 €	6,70%
ordentliches Ergebnis:	-38.820.492 €	-41.434.714 €	-2.614.222 €	6,73%	Liquidität	-39.238.704 €	-41.576.209 €	-2.337.505 €	5,96%
Auflösung Sonderposten	70.088 €	70.386 €	298 €	0,43%					
Pensionsrückstellung	132.300 €	64.456 €	-67.844 €	-51,28%					
Landesbeamte (fiktiv)	0 €	0 €	0 €		Investitionszuweisungen:	0 €	6.000 €	6.000 €	
Abschreibungen	1.307.376 €	1.193.235 €	-114.141 €	-8,73%	Investitionsauszahlungen:	1.787.800 €	1.334.800 €	-453.000 €	-25,34%
Saldo Ein-/Auszahlung	-37.450.904 €	-40.247.409 €	-2.796.505 €	7,47%	Investitionskredit:	-1.787.800 €	-1.328.800 €	459.000 €	-25,67%

Höhe des von der Abteilung bewirtschafteten Budgets 700001 (Jugend/Familie und Sport)

Erträge	7.871.610 €	9.205.740 €	1.334.130 €	16,95%
Aufwendungen	21.378.350 €	23.022.200 €	1.643.850 €	7,69%
Saldo	-13.506.740 €	-13.816.460 €	-309.720 €	2,29%

Höhe des von der Abteilung bewirtschafteten Budgets 700003 (Kindertagesstätten)

Erträge	29.658.000 €	31.123.000 €	1.465.000 €	4,94%
Aufwendungen	50.536.000 €	54.241.000 €	3.705.000 €	7,33%
Saldo	-20.878.000 €	-23.118.000 €	-2.240.000 €	10,73%

Höhe der von der Abteilung 7 (Bereich Sport, Jugend und KJH) geplanten Investitionen:

Einzahlungen f. Invest.	0 €	6.000 €	6.000 €	
Auszahlungen f. Invest.	137.800 €	434.800 €	297.000 €	215,53%
Saldo:	-137.800 €	-428.800 €	-291.000 €	211,18%

Höhe der von der Abteilung 7 (Bereich KITA) geplanten Investitionen:

Einzahlungen f. Invest.	0 €	0 €	0 €	
Auszahlungen f. Invest.	1.650.000 €	900.000 €	-750.000 €	-45,45%
Saldo:	-1.650.000 €	-900.000 €	750.000 €	-45,45%

Der **Teilhaushalt 7** umfasst die Produkte Führung und Leitung Abt. 7, Unterhaltsvorschussleistungen, Betreuungs- u. Elterngeld, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, Jugendarbeit und Förderung der Jugendarbeit, Schul- und Jugendsozialarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen, Adoptionsvermittlung, Amtsvormundschaft / Beistandschaft, Familien- u. Jugendgerichtshilfe, Tageseinrichtungen für Kinder, Kreisjugendhaus Kell und Förderung des Sports.

Der obere Teil der Übersicht zeigt die Gesamtentwicklung des Teilhaushaltes 7 inklusive aller Erträge und Aufwendungen.

Danach erhöht sich das Defizit im TH 7 um rund 2,976 Mio. € gegenüber dem Jahr 2016.

Der untere Teil der Übersicht zeigt die von der Abteilung 7 im Schwerpunkt (hier nur ein Auszug) bewirtschafteten Budgets. Diese enthalten lediglich die von der Fachabteilung intern veranschlagten Mittel (Zuschüsse, Zuweisungen, sonstige Erstattungen) sowie die durch die Fachabteilung bewirtschafteten Aufwendungen und Personalkosten (z.B. Aufwandsentschädigungen, Honorare usw).

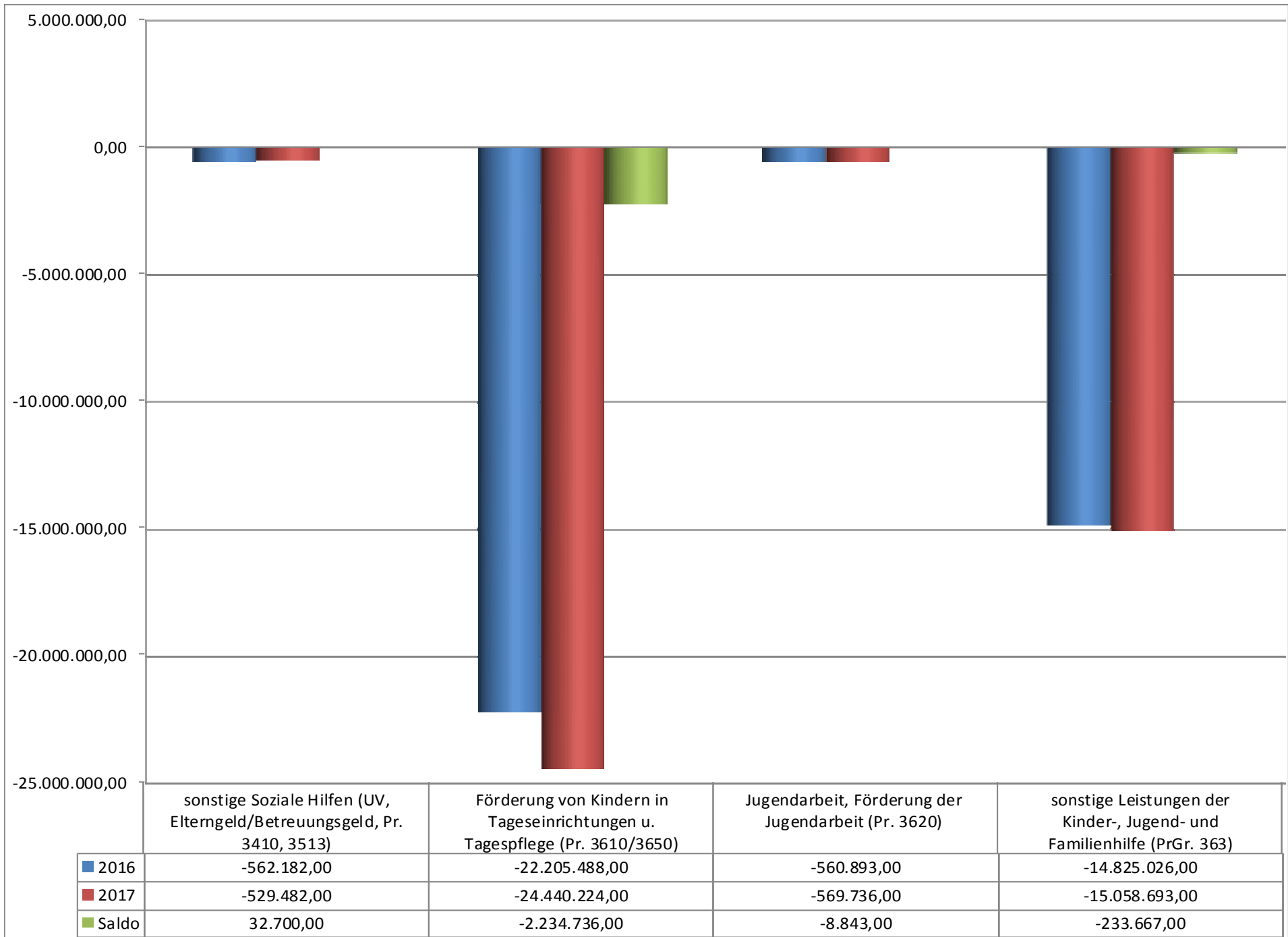
Die Kosten für das hauptamtliche Personal, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Abschreibungen sind hier jedoch nicht enthalten.

Die wesentlichen Veränderungen innerhalb der einzelnen Leistungen des Jugendamtes (Abt. 7) stellen sich wie folgt dar:

Die höchste Steigerungsrate verzeichnet auch im Haushalt 2017 der Bereich der Kindertagesstätten mit 2.240.000 € (effektiver Mehrbedarf inkl. Kindertagespflege gegenüber den Ansätzen für 2016 im Budget 700003).

Für die Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie, den Hilfen zur Erziehung, der Inobhutnahme u. Eingliederungshilfe für seel. beh. Kinder und Jugendliche, der Jugendpflege und den sonstigen Hilfen werden gegenüber dem Vorjahr zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 309.720 € erforderlich.

Das unten stehende Diagramm zeigt die Entwicklung der jeweiligen Produktgruppen in den Jahren 2016 und 2017 (inkl. Personalkostenanteile). Auch hier wird deutlich, dass die höchsten Steigerungsraten im Bereich der Tagesbetreuung zu verzeichnen sind, gefolgt vom Bereich der Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen.



	sonstige Soziale Hilfen (UV, Elterngeld/Betreuungsgeld, Pr. 3410, 3513)	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen u. Tagespflege (Pr. 3610/3650)	Jugendarbeit, Förderung der Jugendarbeit (Pr. 3620)	sonstige Leistungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (PrGr. 363)
■ 2016	-562.182,00	-22.205.488,00	-560.893,00	-14.825.026,00
■ 2017	-529.482,00	-24.440.224,00	-569.736,00	-15.058.693,00
■ Saldo	32.700,00	-2.234.736,00	-8.843,00	-233.667,00

Produkt 3610 Kindertagespflege bzw. 3650 Kindertagesstätten

Die Ausgaben des Referates 73 (Kindertagesstätten/Kindertagespflege) belaufen sich im Ergebnishaushalt 2017 auf 54.241.000 €. Dem stehen Einnahmen in Höhe von 31.123.000 € gegenüber. Der bereinigte Kreisanteil an den Kosten der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege beträgt damit 23.118.000 € (ohne die Personal- und Sachkosten der zuständigen Mitarbeiter/innen des Jugendamtes). Das sind 2.240.000 € mehr als in 2016. Der Mehrbedarf ist in der Hauptsache dadurch begründet, dass die Träger der Kindertagesstätten die Anpassung der Kita-Personalkosten aus dem Tarifabschluss 2015 (rd. 5 % inkl. der gesetzlichen Steigerungen) zum Teil erst in 2016/2017 umgesetzt haben bzw. umsetzen werden. Die übrigen Mehrkosten resultieren aus den Angebotserweiterungen, die entsprechend personalisiert werden müssen (zusätzliche Gruppen, Ausdehnung der Öffnungszeiten, Ausweisung weiterer Ganztagsplätze etc.). Zudem wurden die in 2016 mit 1,2 Mio. € insgesamt veranschlagten Einnahmen aus den Nachzahlungen des Landes für übernommene Elternbeiträge (Jahre 2009 – 2014) in 2017 auf die für das Bezugsjahr 2011 - 2013 erwartete Erstattung in Höhe von rd. 900.000 € reduziert (die Nachzahlungen für die Jahre 2009 und 2010 sind geflossen).

Zu Beginn des forcierten Ausbaus ab dem Kindergartenjahr 2007/2008 standen kreisweit in 75 Kindertagesstätten 248 Gruppen zur Verfügung. Die Kapazitäten in den jetzt 76 Kindertagesstätten wurden dann wegen der erweiterten Rechtsansprüche für die unter Dreijährigen kontinuierlich ausgebaut, über 260 Gruppen in 2009, 265 in 2010, 278 in 2011, 292 ab Januar 2012, 313 ab Januar 2013, 326 ab Januar 2014 bis auf aktuell 338 Gruppen (Stand März 2016/Bedarfsplan 2016). Dieser bedarfsgerechte Ausbau muss – in der Hauptsache bedingt durch steigende Geburtenzahlen, eine wesentlich höhere Inanspruchnahme der U3-Plätze und durch zum Teil massive Zuzüge (Ausweisung größerer Baugebiete etc.) – weiter fortgesetzt werden: Neben den noch laufenden Baumaßnahmen in Schweich (5-gruppiger Neubau), Nittel (Erweiterung um 2 Gruppen) und Mehring (eine zusätzliche Gruppe) stehen Ausbauprojekte in Saarburg, Fisch, Tawern, Bekond, Konz, Irsch, Könen und Föhren mit insgesamt 14 zusätzlichen Gruppen an.

Durch die entsprechenden Investitionen und die dadurch mögliche Schaffung zusätzlicher bzw. die Umwandlung vorhandener Plätze stehen zum 01.10.2016 inzwischen insgesamt 7.090 Plätze zur Verfügung, davon 1.888 Plätze für unter Dreijährige (gegenüber nur 50 Plätzen im März 2005).

Die Zahl der Ganztagsplätze wurde durch entsprechende bauliche Veränderungen binnen Jahresfrist um 137 auf jetzt 4.090 Plätze ausgebaut (von 6.119 Plätzen für Zwei- bis Sechsjährige). Vom Kindergartenjahr 1999/2000 an ist die Quote der Ganztagsplätze damit von rd. 7 % auf rd. 67 % im lfd. Kindergartenjahr 2016/2017 gestiegen. Diese Quote bezieht sich – wie erwähnt – nur auf die Ganztagsplätze für die zwei- bis sechsjährigen Kindergartenkinder. Zusätzlich können alle Krippenplätze (aktuell 860) ganztags belegt werden.

Investive Planungen aus diesem Bereich für 2017:

Maßnahme - Nr.	Bezeichnung	Einzahlungen 2017	Auszahlungen 2017	Finanzierungs - Kreditbetrag	VE
69201	Zuweisungen an kommunale Träger von Kindertagesstätten	0,00	650.000,00	-650.000,00	600.000,00
69202	Zuweisungen an freie Träger von Kindertagesstätten	0,00	250.000,00	-250.000,00	300.000,00
		0,00	900.000,00	-900.000,00	900.000,00

Produkt 3610 Kindertagespflege

Um die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu verbessern, wird auch das Angebot der Kindertagespflege kontinuierlich dem jeweiligen Bedarf angepasst. Dabei geht es inzwischen verstärkt um Überbrückungszeiten (bis zur Verfügbarkeit eines Kita-Platzes) bzw. um die Abdeckung von Randzeiten (Berufstätigkeit der Eltern außerhalb der Öffnungszeiten von Kindergarten und Schule) und damit um eine Vielzahl *wechselnder* Tagespflegeverhältnisse. Die Fallzahlen machen dies deutlich: Es bestehen bis zu 150 laufende Tagespflegeverhältnisse (inkl. Ferienbetreuung), davon rd. 80 für unter Dreijährige. Im Verlauf eines Jahres sind es aber unverändert insgesamt rd. 250 Fälle (Berichtszeitraum 01.09.2015 – 31.08.2016), die komplett über das Jugendamt abgewickelt werden (Prüfung der Voraussetzungen, Vermittlung, Zahlung der Entgelte an die Tagesmütter, Festsetzung der einkommensabhängigen Elternbeiträge etc.). Die Ansätze für die erforderlichen Ausgaben (650.000 €) und die entsprechenden Einnahmen (180.000 €) wurden mit Blick auf die gleichbleibenden Fallzahlen gegenüber dem Haushalt 2016 nicht verändert.

Produkt 3620 Jugendarbeit und Förderung der Jugendarbeit

Im Rahmen von Kooperationsmaßnahmen sind mehrere erlebnispädagogische Maßnahmen in der Jugendbildungswerkstatt des Kreises geplant. Durch diese Maßnahmen wird regionalen Familien eine notwendige und zugleich sinnvolle Ferienbetreuung für ihre Kinder und Jugendlichen angeboten und gleichsam die Jugendbildungswerkstatt in ihrer neuen Struktur genutzt.

Produkt 3631 Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und Kinder- und Jugendschutz

Die Jugendberufshilfe wird seit 1999 in Form des Jugendscouts-Projektes im Landkreis Trier-Saarburg durchgeführt und durch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Rheinland-Pfalz (insg. rd. 30.000 €) gefördert. Die „Projektstelle Jugendscout“, hat sich nunmehr binnen 17 Jahren im Landkreis Trier-Saarburg zu einer verlässlichen und erfolgreichen Unterstützung im Netzwerk der Jugendhilfe (insb. der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit) im Landkreis Trier-Saarburg entwickelt und besitzt keinen Projektcharakter mehr. Die aus dem Jahresbericht Jugendberufshilfe 2015/2016 hervorgehende Bedarfslage des Landkreises an Jugendberufshilfe ist mit der Engfassung der Fördervoraussetzungen des ESF-Projektes „Jugendscout“ (ESF-Förderperiode 2014-2020) insbesondere im letzten Jahr nicht mehr zu vereinbaren. Im Wesentlichen wurde die Zielgruppe der ESF-Förderung bereits seit dem Förderjahr (7/2015-6/2016) auf Jugendliche und junge Erwachsene, die den sogenannten NEET-Status ("not in education, employment or training") beschränkt. Neben Schülerinnen und Schülern werden beispielsweise auch Minijobber aus dem Projekt ausgeschlossen. In der vergangenen Projektlaufzeit waren jedoch 45% der Jugendlichen, die die Jugendberufshilfe um Unterstützung baten Schülerinnen und Schüler, 5% waren schulverweigernd und wiederum 6% hatten Probleme in ihrem Ausbildungsverhältnis.

Die Einengung der Zielgruppe widerspricht der im SGB VIII verankerten Zielorientierung der Jugendberufshilfe, die im Kern an der Schnittstelle von Schule und Ausbildungs- sowie Arbeitsmarkt tätig ist, eine sozialpädagogische Ausrichtung hat und auch präventiv wirkt. § 13 SGB VIII normiert die Jugendsozialarbeit im Allgemeinen und die Jugendberufshilfe im Besonderen als einen eigenständigen Bereich zwischen den erzieherischen Hilfen und der Jugendarbeit. Sie enthält Elemente aus beiden Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, zielt aber vorrangig darauf ab, benachteiligte junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Ausbildungsmarkt zu unterstützen.

Diese sinnvollen und bisher realisierten Prämissen ließen sich seit der letzten Projektphase 7/2015-6/2016 so nicht mehr umsetzen, da wie oben beschrieben, eine starke Verengung der Zielgruppe auf unversorgte oder arbeitslos gemeldete Jugendliche stattfindet. Das ESF-Projekt war vom Grundsatz her stets so angelegt, dass der Jugendscout in Ergänzung zu einer bestehenden Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII tätig wird und nicht als Ersatz für eine eigenständige Jugendberufshilfe eines Trägers der Jugendhilfe.

Die erfolgreichen Strukturen der Jugendberufshilfe im Landkreis Trier-Saarburg umfassen mittlerweile fest etablierte Beratungsangebote in den Verbandsgemeinden Schweich, Hermeskeil, Kell am See, Saarburg und Konz. Die flexiblen Angebote, vornehmlich in den Nachmittagsstunden und am

frühen Abend, werden von den Jugendlichen vor Ort (Jugend-zentren und -treffs) genutzt und ermöglichen ein sozialraumorientiertes und niedrigschwelliges Agieren. Die Versorgungsstruktur im Bereich der Beratung konnte somit für den Landkreis Trier-Saarburg deutlich verbessert und Mobilitätsprobleme sowie Zugangsschwierigkeiten konnten streckenweise überwunden werden.

Das im Januar 2016 gestartete Angebot der Jugendberufsagentur in der Region Trier arbeitet nach dem Grundsatz „Keiner darf verloren gehen“. Dieser Grundsatz widerspricht ebenfalls den Richtlinien des ESF durch die bereits erwähnte Verengung der Zielgruppe. Die im Jugendhilfeausschuss vom 15.03.2016 explizit gewünschte und fachlich sinnvolle Ausweitung des Angebots „Jugendberufsagentur“ in den Landkreis Trier-Saarburg hinein, wird in der nächsten Umsetzungsphase eine wichtige inhaltliche Ergänzung des Angebots der Jugendberufshilfe des Kreises sein. Als Ergänzung kann die Struktur der Jugendberufsagentur ausschließlich Jugendliche mit rechtskreisübergreifendem Handlungsbedarf durch die Vernetzung der Institutionen Jobcenter, Agentur für Arbeit und Jugendamt beraten und begleiten. Die Aufrechterhaltung und der Ausbau der dezentralen Betreuung für alle Jugendlichen im Landkreis Trier-Saarburg zur Überwindung von Mobilitätshindernissen wurden in der Vergangenheit im Jugendhilfeausschuss betont.

Ein flächendeckendes Angebot der Jugendberufshilfe, die neben dem Aufbau der Strukturen der Jugendberufsagentur auch die Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in allen Verbandsgemeinden nach den Bedarfen vor Ort berücksichtigt, ist auf eine konstante Personalsituation angewiesen. Die Verwaltung des Jugendamtes empfiehlt daher eine fördermittelunabhängige Fortführung der Jugendberufshilfe nach SGB VIII §13 mit einem Stellenanteil von 1,0 Vollzeitäquivalenten (VZÄ), der bereits seit jeher im Stellenplan Teilhaushalt 7/Jugendamt veranschlagt ist. Bei der von der Verwaltung empfohlen und oben dargestellten inhaltlichen Fortführung der Jugendberufshilfe entfallen die Fördermittel (ESF/Land).

Zu dem Gesamtprojekt „Soziale Arbeit an Schulen im Landkreis Trier-Saarburg“ (RS plus Schweich 1,0 VZÄ, RS plus Konz 1,0 VZÄ, IGS Hermeskeil 1,0 VZÄ, GRS plus Waldrach 0,5 VZÄ, GRS plus Kell am See/Zerf 0,5 VZÄ, RS plus Saarburg 1,0 VZÄ, GHS Taben-Rodt 0,25 VZÄ) ist anzumerken, dass pro Vollzeitstelle jährlich 30.600 € Fördermittel durch das Land gewährt werden und pro Teilzeitstelle 15.300 €. Der Bewilligungsbescheid 2017 liegt noch nicht vor, aber es ist mit einer Landeszuwendung i. H. v. 160.650,00 € zu rechnen. Die Fördermittel wurden für die Jahre 2012 und 2013 um die Hälfte reduziert und seit dem Jahr 2014 wieder auf den ursprünglichen oben genannten Fördersatz angehoben.

Da die Stellen der GRS plus Kell am See/Zerf, RS plus Saarburg und GHS Taben-Rodt in Trägerschaft des „Sozialwerk Saar-Mosel“ sind und die Stelle der RS plus Konz in Trägerschaft des „Jugendnetzwerkes Konz e.V.“, ist die Landeszuwendung in der jeweils anteiligen Höhe an diese beiden Träger auszuzahlen. Hinzu kommt die Auszahlung des Kommunalanteils des Kreises (Restanteil) an die freien Träger.

Die Ausgaben für das Jahr 2017 sind geplant auf der Grundlage der Kosten- und Finanzierungspläne der beiden Träger. Die Auszahlung der Mittel wurde auf der Buchungsstelle 36312.559900 (Zuweisungen und Zuschüsse an Sonstige) veranschlagt.

Hinzu kommt, dass für die BBS Saarburg/Hermeskeil eine Fachkraft der Schulsozialarbeit mit 0,5 VZÄ zuständig ist. Diese Stelle ist ebenfalls beim Sozialwerk Saar-Mosel angesiedelt. Auf Grund der räumlichen Distanz (BBS Saarburg/Außenstelle Hermeskeil) und der geänderten Bedarfe im Rahmen des Flüchtlingszustroms wird eine weitere Fachstelle mit 0,5 VZÄ an der BBS, Standort Hermeskeil, notwendig. Nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird die Stelle beim DRK Kreisverband Trier-Saarburg angesiedelt, welcher bereits im Zusammenhang mit seinen Flüchtlingsdiensten die Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in Hermeskeil unterhält. Die Ausgaben hierfür sind ebenfalls bei der Buchungsstelle 36312.559900 veranschlagt.

Leistung 36324 Unterbringung Mutter/Vater/Kind gem. § 19 SGB VIII:

Mütter und Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gem. § 19 SGB VIII gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes/der Kinder bedürfen. Die mtl. Kosten dieses vollstationären Settings belaufen sich im Einzelfall auf bis zu 10.000,00 €. In den zurückliegenden Jahren mussten mehrfach junge Mütter in Notlagen (persönliche Überforderung; psychischer Störungsbilder) zum Wohl des noch ungeborenen bzw. neugeborenen Kindes, zumindest vorübergehend, in einem solch vollstationären Rahmen (Mutter-Kind-

Einrichtung) betreut werden. Zwar wird versucht, diese Maßnahmen zeitnah in geeignete „betreute Wohnformen“ mit dem Ziel der Verselbständigung überzuleiten, jedoch bedarf dies mit Blick auf das Kindeswohl einer gezielten und qualifizierten Vorbereitung. Insbesondere Familienrichter empfehlen in den familiengerichtlichen Verfahren zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung bzw. vor der Entscheidung über eine mögliche / notwendige Herausnahme eines Kindes der Mutter / den Eltern die Mitarbeit in diesem engmaschigen stationären Setting zur Klärung vorhandener Erziehungskompetenzen. Die zusätzlichen Aufwendungen resultieren aus steigenden Hilfebedarfen und länger andauernden Maßnahmen.

Leistung 36325 Kinderschutz:

Zum 01.01.2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) in Kraft getreten. § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt, dass das BMFSFJ den Auf- und Ausbau der Netzwerke früher Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen, durch eine Bundesinitiative unterstützt. Hierzu werden für das Jahr 2017 Bundesmittel in Höhe von 51 Mio. Euro vorgesehen.

Die Höhe und Verteilung der Mittel zwischen den Jugendämtern in Rheinland-Pfalz erfolgt nach der Gesamteinwohnerzahl, der Zahl der Kinder unter 6 Jahren und der Zahl der Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren im Transferleistungsbezug (SGB II) in den jeweiligen Kommunen (Stand Jan. 2012).

Auf der Grundlage vorgenannter Werte werden für den Landkreis Trier-Saarb. Leistungen in der veranschlagten Höhe erwartet.

Zusätzlich fördert das Land Rheinland Pfalz nach dem Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz) den Aufbau und die Arbeit lokaler Netzwerke pauschal mit 7,00 € pro Kind unter 6 Jahren, das im Bereich des jeweiligen Jugendamtsbezirks lebt. Für das Jahr 2017 erwartet der Landkreis Trier-Saarburg, basierend auf den Werten der Vorjahre, ebenfalls einen Landeszuschuss in Höhe von rd. 50.000,00 €.

Die aus o.g. Bundesinitiative zur Verfügung gestellten Mittel werden in erster Linie für den bedarfsgerechten Einsatz von Familienhebammen (29.000,00 €) eingesetzt. Darüber hinaus werden die Bundesmittel (rd. 8.800,00 €) wie auch die hierfür zur Verfügung stehenden Landesmittel zum Ausbau des „lokalen Netzwerkes für den Kinderschutz“ genutzt.

Leistung 36331 Institutionelle Beratung gem. § 28 SGB VIII

Die Aufgabenschwerpunkte im ASD haben sich in den vergangenen Jahren, u. a. wegen steigenden Bedarfs an geeigneten und qualifizierten Erziehungshilfen, von den klassischen Beratungsleistungen (Produkte 36321, 36322 u. 36381) hin zum Fallmanagement in den Bereichen Kinderschutz (36325) und Hilfen zur Erziehung (Produkte 36332 – 36339) verschoben.

Zur Sicherstellung des notwendigen und fachlich qualifizierten Beratungsangebotes für Klienten aus dem Landkreis Trier-Saarburg halten die Beratungsstellen im Landkreis und in der Stadt Trier die erforderlichen personellen Ressourcen vor, die vom Landkreis bedarfsgerecht finanziert werden.

Die mit dem Bistum Trier im Jahr 2009 für die Dauer von 5 Jahren geschlossene Leistungs- und Entgeltvereinbarung wurde wiederholt verlängert, zuletzt bis zum 31.12.2016. Mit Blick auf die Tarifsteigerungen der vergangenen Jahre muss davon ausgegangen werden, dass das Bistum nunmehr im Jahr 2017 zu neuen Verhandlungen aufrufen und eine Anpassung der Kommunalanteile fordern wird. Ebenso erhöhen sich aufgrund gestiegener Personal- und damit einhergehender Sachkosten die Kommunalanteile für die gesetzlich vorzuhaltenden insgesamt 3,5 VZÄ für die Schwangerenberatungsstellen in der Stadt Trier (Verpflichtung lt. LVOFBSchG vom 22.03.2006).

Leistung 36333 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII:

Der Erziehungsbeistand soll das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbezug des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern. Insbesondere bei Jugendlichen hat sich diese Form der ambulanten Hilfe, teilweise losgelöst vom Elternhaus, als die notwendige und geeignete Hilfe herauskristallisiert, denn sie bietet den Jugendlichen die erforderlich fachliche Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung, der Bewältigung von Alltagsproblemen sowie bei der Verselbständigung.

Mit der kreisweiten Implementierung der „Sozialraumorientierten Jugendhilfestrukturen“ wird diese ambulante Hilfe i. d. R. als Individualleistung vom Fachpersonal der Sozialraumteams erbracht (siehe Erläuterungen zu Produkt 36339). Dem gesetzlichen Wunsch- und Wahlrecht der Hilfeempfänger sowie der notwendigen Pluralität an fachlich qualifizierten Trägern der Erziehungshilfe Rechnung tragend, sind die notwendigen Mittel für bedarfsgerechte Individualleistungen außerhalb der Sozialraumteams auch weiterhin zur Verfügung zu stellen.

Leistung 36334 Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII:

Die öffentlich geführte Debatte um Kindeswohl und Kinderschutz, das Landeskinderschutzgesetz sowie das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz führen zu einer erhöhten Sensibilisierung der Gesellschaft und zu einem veränderten Meldeverhalten von Nachbarn, Kitas, Schulen, Polizei und Gesundheitswesen.

Diese geänderten Rahmenbedingungen, aber auch vermehrt überforderte bzw. in ihrer Erziehungskompetenz eingeschränkte Eltern / alleinerziehende Elternteile, führen zu einem verstärkten Einsatz ambulanter Erziehungshilfen, hier insbesondere der „Sozialpädagogischer Familienhilfe“. Sie soll problembelasteten Familien Hilfe zur Selbsthilfe bieten bzw. im Rahmen des „Kinderschutzes“, zumindest für einen vorübergehenden Zeitraum, eine Kontrollfunktion zum Schutz des Kindeswohls ausüben.

Die Sozialpädagogische Familienhilfe wird ab Januar 2014 im Schwerpunkt von den pädagogischen Fachkräften in den 4 kreisweit agierenden Sozialraumteams erbracht (siehe Erläuterungen zu Produkt 36339). Die hier noch bereitgestellten Mittel dienen zur Sicherstellung bedarfsorientierter Individualleistungen außerhalb der Sozialraumteams (Wunsch- und Wahlrecht der Hilfeempfänger) sowie zur Gewährung von „Integrativer Familienhilfe“, einer Kombination aus stationären, teilstationären und ambulanten Settings mit pädagogischen, familiendiagnostischen und therapeutischen Hilfen für Familien in besonderen Problemlagen. Diese intensive familienunterstützende Hilfeleistung wird häufig von den Gerichten im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens vorgeschlagen.

Leistung 36335 Erziehung in einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII:

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen. Dieses teilstationäre Angebot ermöglicht Kindern und Jugendlichen innerhalb des Familienverbundes zu verbleiben und dennoch die für ihre Entwicklung geeignete und notwendige Förderung und Hilfe (Unterstützung bei der Bewältigung persönlicher und schulischer Defizite) zu erhalten.

Die „Erziehung in einer Tagesgruppe“ im Sinne des § 32 SGB VIII bietet ein relativ starres Setting, d. h. der Hilfeempfänger erhält die gesamte Hilfeleistung, auch wenn er nur Auszüge aus diesem Gesamtpaket benötigt.

Als Alternative zu diesem starren teilstationären Setting sieht das „Konzept zur sozialraumorientierten Jugendhilfe im Landkreis Trier-Saarburg“ die „flexible Betreuung am Nachmittag“ vor. Sie bietet Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung vorhandener sozialräumlicher Ressourcen ein auf den individuellen Bedarf abgestimmtes Hilfeangebot.

In den beiden Modell-Sozialräumen wurde ab Schuljahresbeginn 2012/2013 an 3 Standorten (Sozialraumzentrum (SRZ) Konz, SRZ Schweich und SRZ Don Bosco Helenenberg) das von den Kooperationspartnern erarbeitete Konzept zur „flexiblen Betreuung am Nachmittag“ erprobt und weiterentwickelt. Das weiterentwickelte Konzept konnte bereits im Februar 2014 im Sozialraum Saarburg implementiert werden. Im Sozialraum Hermeskeil konnte die Flex-Betreuung mit Blick auf die dort bereits vorhandenen und gut funktionierenden nachmittäglichen Betreuungsstrukturen erst zum 01.11.2014 in den Räumen des neu eingerichteten Sozialraumzentrums installiert werden. Zwischenzeitlich konnte auch in diesem Sozialraum die Mehrzahl der Hilfen in der Tagesgruppe erfolgreich abgeschlossen oder in die sozialräumlichen Strukturen übergeleitet werden. Die bei diesem Produkt noch bereit gestellten Mittel beziehen sich auf Angebote von Leistungsanbietern, die nicht Kooperationspartner des Jugendamtes in den Sozialräumen sind.

Leistung 36339 Andere Hilfen zur Erziehung (u.a. Sozialraumorientierte Jugendhilfe):

Nach einem aus Sicht aller Akteure (Jugendamt und in den Modellsozialräumen agierende freie Träger) positiven Projektverlauf in den Modell-Sozialräumen Konz und Schweich / Trier-Land (positiv bewertet wurde insbesondere die engen Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und freien Trägern, die einheitliche Sprache der Beteiligten in den Sozialraumteams sowie die Effizienz in der Fallarbeit durch klare Zielformulierungen) stimmte der Kreistag in seiner Sitzung am 17.06.2013 der kreisweiten Implementierung des „weiterentwickelten Konzepts zur Umsetzung sozialraumorientierter Jugendhilfestrukturen“ mit der Maßgabe zu, dass für Netzwerk- und Präventionsarbeit zusätzliche Mittel von 4,5 Prozent der personalisierten und variablen Finanzvolumina (zusätzliche Ressourcen, insbesondere für Netzwerkarbeit waren, so das Ergebnis der Modellphase, erforderlich) der jeweiligen Sozialräume (insgesamt rd. 100.000,00 €) vorgesehen werden. Weiterhin beschloss der Kreistag eine Gliederung des Landkreises in 4 Sozialräume, wobei der Sozialraum Konz im Zuschnitt der Modell-Phase (Gebiet der VG Konz) bestehen blieb. Die VG Ruwer wurde dem Sozialraum Schweich / Trier-Land angegliedert. Ein dritter Sozialraum umfasst das Gebiet der VG Hermeskeil und den östlichen Teil der VG Kell am See, ein vierter die VG Saarburg und den westlichen Teil der VG Kell am See.

Da das Konzept zur „Sozialraumorientierten Jugendhilfe“ die Flexibilisierung der bisher starren Hilfesettings unter Einbindung sozialräumlicher Ressourcen vorsieht, aber auch, um die Finanzflüsse zu den Sozialräumen transparent zu machen, wurden die, für die jeweiligen Sozialräume ermittelten zu personalisierenden Finanzvolumina ab dem Jahr 2014 analog dem vorgegebenen kommunalen Produktplan unter dem Produkt „Andere Hilfen zur Erziehung“ ausgewiesen.

Diese Überleitung der Aufwendungen für die Erziehungshilfe in die neuen Finanzstrukturen stellt sich wie folgt dar:

Produkt-Nr.	Hilfen	Ausgaben 2013	Ausgaben 2014	Ausgaben 2015	Ausgaben 2016	Ausgaben 2017	Differenz zu 2016
36332	Soziale Gruppenarbeit - § 29 SGB VIII -	23.750,00 €	15.656,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €
36333	Erziehungsbeistandschaft - § 30 SGB VIII -	200.000,00 €	100.000,00 €	75.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €	0,00 €
36334	Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII -	700.000,00 €	275.000,00 €	240.000,00 €	270.000,00 €	270.000,00 €	0,00 €
36335	Erziehung in einer Tagesgruppe - § 32 SGB VIII -	600.000,00 €	425.000,00 €	385.000,00 €	285.000,00 €	100.000,00 €	./. 185.000,00 €
36339	andere Hilfen zur Erziehung - § 27 Abs. 2 SGB VIII -	946.050,00 €	1.885.000,00 €	1.990.000,00 €	2.200.000,00 €	2.200.000,00 €	0,00 €
		2.469.800,00 €	2.700.656,00 €	2.692.000,00 €	2.802.000,00 €	2.617.000,00 €	./. 185.000,00 € .

Wie aus vorstehender Tabelle ersichtlich, können im Bereich der ambulanten und teilstationären Erziehungshilfen im Jahr 2017 Einsparungen in Höhe von insgesamt 185.000,00 € erzielt werden, dies insbesondere durch die Überleitung von teilstationären Erziehungshilfen in die sozialräumlichen Strukturen.

§ 12 Abs. 8 der Kooperationsverträge für die 4 Sozialräume im Landkreis Trier-Saarburg berechtigt die Kooperationspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zur separaten Aufkündigung der „Vereinbarung über die jährlichen Personaleckwerte und Finanzvolumina für den Sozialraum“ (Anlage 1 zum Kooperationsvertrag), wenn der für diesen Träger maßgebliche Tarifvertrag eine über den Vertragszeitraum kumulierte Tarifsteigerung von mind. 2 % für die der S 12 TVSuE vergleichbaren Entgeltgruppe aufweist.

Unter Berufung auf diesen Vertragspassus hatten die kath. Träger mit Hinweis auf die Tarifregelungen des AVR Ende 2014 zur Aufnahme der Gespräche über die Anpassung der Personal- und Sachkostenbudgets für die Sozialräume aufgerufen.

In einem Gespräch der Kooperationspartner aller Sozialräume mit Herrn Landrat Günther Schartz am 05. März 2015 konnte dann Einigung dahingehend erzielt werden, die Personaleckwerte ab dem 01.03.2015 um 4,411 % von bisher 68.000,00 € auf aktuell 71.000,00 € (Fachpersonalkosten von max. 54.000,00 € zuzüglich 17.000,00 € Sach- und Overheadpauschale) anzuheben. Zudem wurde vereinbart, die variablen Finanzvolumina ebenfalls um diesen Prozentsatz anzupassen. Das ASD-Finanzvolumen mit Hauptflussrichtung zu anderen Leistungserbringern von Hilfen zur Erziehung wurde nicht verändert.

Die Anpassung der Finanzvolumina in vorgenanntem Umfang führte zu den notwendigen Mehraufwendungen in veranschlagter Höhe.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden weitere Tarifanpassungen im TVöD / TVSuE und AVR, aber auch in anderen Tarifbereichen, vorgenommen. .

Da die Kooperationsverträge für die 4 Sozialräume zum 31.12.2017 auslaufen, müssen im Rahmen der Weiterentwicklung des „Konzepts zur sozialraumorientierten Jugendhilfe“ und einer möglichen Weiterführung der „Sozialraumorientierten Jugendhilfe“ ab dem Jahr 2018 auch eine an den Tarifsteigerungen orientierte Anpassung der Personaleckwerte und damit einher gehend, eine adäquate Anpassung der Finanzvolumina der jeweiligen Sozialräume vorgenommen werden. Für das Jahr 2017 bedeutet dies jedoch für die „Sozialraumorientierten Leistungen und Angebote“ eine Stagnation der Kosten auf dem Niveau des Vorjahres.

Leistung 36336 Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Diesem gesetzlichen Auftrag folgend wird versucht, Pflegefamilien zu werben und durch flankierende und bei Bedarf auch entlastende Angebote in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen, um so den dauerhaften Verbleib der häufig stark verhaltensauffälligen bzw. in ihrer Entwicklung beeinträchtigten Kinder in diesen Familien langfristig und dem Kindeswohl entsprechend zu fördern und zu sichern.

Die zusätzlichen Aufwendungen resultieren aus der steigenden Zahl notwendiger flankierender Hilfen sowie aus der Anhebung der Pauschalen in der Vollzeitpflege ab dem 01.11.2016.

Leistung 36337 Heimerziehung, sonstige Betreute Wohnformen gem. § 34 SGB VIII

Die Heimerziehung bzw. sonstige betreute Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

- eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen o d e r
- die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten o d e r
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf die Verselbstständigung der / des Jugendlichen hinarbeiten.

Wie in allen Bereichen der Jugendhilfe spielen auch bei den vollstationären Erziehungshilfen die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine wesentliche Rolle. Neben einem sensibleren Meldeverhalten hat sich in den vergangenen Jahren aber auch die Zielgruppe der Jugendlichen verändert. Immer mehr Kinder und Jugendlichen weisen massivste Verhaltensauffälligkeiten auf, so dass konventionelle Erziehungshilfen nicht mehr greifen und kostenintensive sonderpädagogische Leistungen angezeigt sind.

Während in den Jahren 2013 bis 2015 ein kontinuierlicher Anstieg notwendiger, teilweise intensivpädagogischer vollstationärer Hilfen zu verzeichnen war, stagnierte die Zahl vollstationärer Heimerziehung ab dem IV. Quartal 2015, so dass trotz einer pauschalen Anhebung der Leistungsentgelte nach § 78 a Abs. 1 SGB VIII von 2,9 % zum 01.07.2016 und einer zu erwartenden Anpassung von ca. 1,75 % ab 01.07.2017 die Aufwendungen in der Heimerziehung für das Jahr 2017 Höhe des Vorjahresbetrages (rd. 7,26 Mio. EURO) hochgerechnet wurden.

Die Entwicklung, auch im Zusammenhang mit der „sozialraumorientierten Jugendhilfe“ bleibt abzuwarten.

Leistung 36333/ 36336 u. 36337 Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche

In dem am 01.11.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ wurde die Aufnahmeverpflichtung für die unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen (umA) neu festgelegt nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“. Hiernach werden dem Land Rheinland-Pfalz 4,83 % der ins Bundesgebiet einreisenden umA zugewiesen.

Zur Umsetzung dieser bundesweiten Verteilung hat der Bund beim Bundesverwaltungsamt eine „Bundesstelle“ und das Land beim Landesamt für Soziales, Jugend, und Versorgung – Landesjugendamt – Rheinland-Pfalz eine „Landesstelle“ eingerichtet.

Anhand eines standardisierten Verfahrens melden die Jugendämter die aktuellen Fallzahlen an die Bundesstelle. Diese informiert die Landesstelle über die Aufnahmequote. Die Länder verteilen dann die aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen ebenfalls nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die Jugendämter in Rheinland-Pfalz.

Nach einer aktuellen Studie des „Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)“ werden im Bundesgebiet gegenwärtig (Stand: 01.10.2016) insgesamt 63.753 umA jugendhilferechtlich (vorläufige Inobhutnahme, Inobhutnahme, Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige) betreut. Hiervon entfallen auf die Jugendämter in Rheinland-Pfalz 2.728 Jugendhilfefälle, was einer Quote von 4,27 % entspricht. Somit hat das Land Rheinland-Pfalz seine eingangs zitierte Quote aktuell zu 88,5 % erfüllt.

Von den in Rheinland-Pfalz jugendhilferechtlich betreuten umA leben insgesamt 96 (= 3,52 %) im Landkreis Trier-Saarburg.

Die Quote des Landkreises an den dem Land Rheinland-Pfalz zugewiesenen umA beträgt 3,4 %. Unter Berücksichtigung der bis zum 01.10.2016 nach Deutschland eingereisten umA hätte das Land Rheinland-Pfalz nach dem Königsteiner Schlüssel insgesamt 3.084 umA und der Landkreis auf Grundlage dieses Wertes 105 umA zu betreuen, so dass der Landkreis zum 01.10.2016 unter Berücksichtigung der Bundeszahlen noch eine Unterdeckung von rd. 10 Hilfefällen hat.

Ausgehend von gleichbleibenden bzw. nur noch moderat steigenden Flüchtlingszahlen werden bei Erfüllung dieser Quote für die Hilfen zur Erziehung für diesen Personenkreis Leistungen in Höhe der bei den jeweiligen Produkten veranschlagten Aufwendungen erforderlich.

Diese Aufwendungen werden den örtlichen Jugendhilfeträgern jedoch zu 100 % vom überörtlichen Träger (LJA Rheinland-Pfalz) erstattet.

Leistung 36351 Inobhutnahme / Notaufnahme gem. § 42 a SGB VIII:

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet o d e r
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordern u n d
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen o d e r
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann o d e r
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform (Bereitschaftspflege; Jugendhilfeeinrichtung) unterzubringen.

Die immer noch leicht steigende Zahl an Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen sowie die steigende Zahl der ins Bundesgebiet einreisenden minderjährigen unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen führt dazu, dass häufiger Kinder oder Jugendliche bis zum abschließenden Clearing und der Installation geeigneter ambulanter, teilstationärer bzw. vollstationärer Erziehungshilfen / Anschlusshilfen in Obhut genommen und für einen vorübergehenden Zeitraum in einem geschützten Rahmen außerhalb des Elternhauses untergebracht werden müssen.

Produkt 3635 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35 a SGB VIII:

Nach § 35 a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Grad der Beeinträchtigung muss aus fachlicher Sicht bestätigt werden.

Trotz Einrichtung eines Sonderdienstes und strengerer Rechtsauslegung zeichnet sich wiederum ein steigender Bedarf an Frühfördermaßnahme durch das „Sozialpädiatrische Zentrum“ in Trier ab.

Trotz eines nur geringfügigen Anstieges der Zahl der Kinder und Jugendlichen mit einem fachärztlich diagnostizierten autistischen Störungsbild steigen die Kosten explizit für diese sehr umfangreichen und zeitintensiven ambulanten Einzelfallhilfen (Therapiekosten + Integrationshilfe im schulischen Kontext) durch tarifbedingte Anpassungen der Entgelte Fachleistungsstunden (Integrationshilfen) und Therapieeinheiten (Autismus-Therapie-Zentrum) erneut erheblich.

Müssen Kinder oder Jugendliche aufgrund fachärztlicher Gutachten in geeigneten Therapieeinrichtungen betreut werden, so sind die erforderlichen Leistungen bei diagnostizierter seelischer Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII aus Mitteln der Jugendhilfe zu übernehmen. Aufgrund der Betreuungsintensität belaufen sich die Kosten dieser stationären Maßnahmen im Einzelfall auf bis zu 10.000,00 € monatlich. Insbesondere bei diesem Personenkreis zeigt sich deutlich, dass die Jugendhilfe immer häufiger als Ausfallbürge für Schule bzw. Arbeitsagentur eintreten muss. So werden stationäre Eingliederungshilfen u. A. auch erforderlich, wenn der Schulträger bzw. die Arbeitsagentur keine adäquaten Hilfen anbieten kann. Zwar werden in diesen Fällen Kostenerstattungsansprüche gegen die zuständigen Träger geltend gemacht. Diese wurden erstinstanzlich jedoch stets abgelehnt. Weitergehende Rechtsmittel wurden juristisch geprüft, jedoch wegen nicht ausreichender Erfolgsaussichten bisher noch zurück gestellt. Zur Sicherstellung der am Bedarf dieser Kinder und Jugendlichen notwendigen Hilfen sowie mit Blick auf die pauschalen Anhebungen der Entgelte der Leistungsanbieter (siehe auch Erläuterungen zu Produkt 36337) müssen die Aufwendungen von bisher 762.500,00 € auf nunmehr 785.000,00 € angehoben werden.

Produkt 4210 – Förderung des Sports

Für Zuschüsse an Gemeinden und freie Träger für Sportanlagen, Sportgeräte und Sanierung sind insgesamt 102.300 € vorgesehen.

Die Mittel sind eingeplant für die Ausfinanzierung der Maßnahmen Schützengilde Konz (12.400,00 €), SV Hermeskeil (15.000,00 €), SV Langsur (11.600,00 €), SV Wasserliesch-Oberbillig (15.000,00 €), SV Föhren (15.000,00 €), DJK Trassem (15.000,00 €) und Motor-Sport-Club Konz (3.300,00 €), TuS Schillingen (15.000,00 €) und TuS Nittel (15.000,00 €). Hinzu kommen die Maßnahmen, die in 2016 nicht fertig gestellt wurden und 2017 zur Auszahlung kommen.

Die veranschlagten Mittel sind für die Schwimmbadmaßnahme in Konz vorgesehen (Zuweisung für die Sanierung von Schwimmbädern an kommunale Träger). Der Gesamtzuschuss in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten beträgt 796.900 € (10 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten i.H.v. 7.969.000 €). Die Maßnahme soll nach Einreichung des Schlussverwendungsnachweises in 2017 verwaltungstechnisch abgeschlossen werden. 90 % der bewilligten Kreismittel wurden bereits ausgezahlt die restlichen Mittel in Höhe von rd. 80.000,00 EUR werden in 2017 kassenwirksam.

Die Übersicht zeigt **die Veränderungen im Ergebnishaushalt** bei den Produkten Kreisjugendhaus und Förderung des Sports:

